

1. Änderungssatzung

**zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 15. Dezember 1999:

§ 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung erhält die Fassung der Anlage dieser 1. Änderungssatzung.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Ebersdorf b. Coburg, 20. Dezember 2001



Gemeinde Ebersdorf b. Coburg

Seiler
1. Bürgermeister

Vermerk

Die vorstehende 1. Änderungssatzung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 04. Dezember 2001 beraten und beschlossen. Sie wurde zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Die 1. Änderungssatzung ist am 20. Dezember 2001 durch die Gemeinde ausgefertigt worden.

Ebersdorf b. Coburg, 21. Dezember 2001



Gemeinde Ebersdorf b. Coburg

Seiler
1. Bürgermeister

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung

Die 1. Änderungssatzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO im Amtsblatt der Gemeinde, dem „Ebersdorfer Wochenblatt“ vom 21. Dezember 2001 Nr. 51 amtlich bekanntgemacht.

Ebersdorf b. Coburg, 21. Dezember 2001



Gemeinde Ebersdorf b. Coburg

Seiler
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Löschfahrzeuge	
aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,00 Euro
bb)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, mit Rettungsspreizer	3,40 Euro
cc)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,00 Euro
dd)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,90 Euro
b)	eine Drehleiter DL 23-12	8,50 Euro
c)	einen Rüstwagen RW 1	6,10 Euro
d)	Versorgungs-Lkw	2,10 Euro
e)	einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	1,80 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a)	Löschfahrzeuge	
aa)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30,90 Euro
bb)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab.2 mit Spreizer	63,40 Euro
cc)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,30 Euro
dd)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,00 Euro
b)	eine Drehleiter DL 23-12	156,90 Euro
c)	einen Rüstwagen RW 1	94,40 Euro
d)	einen Lastkraftwagen Versorgungs-Lkw	17,40 Euro
e)	einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	11,90 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	48,10 Euro
b)	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	24,80 Euro
c)	einen Generator 5 KVA	24,30 Euro
d)	eine Tauchpumpe TP 4/1	13,30 Euro
e)	einen Mehrzwecksauger	16,60 Euro
f)	ein Lüftungsgerät	20,80 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 18,00 Euro

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der Stundensatz nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG erhoben (derzeit 10,70 Euro).

Dieser Stundensatz ist gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG anzupassen. Das Bayerische Staatsministerium des Innern gibt Änderungen bekannt.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.